

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 17

Erkheim, 21. Dezember

2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung des Marktes Erkheim Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „In der Breite“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	132
Bekanntmachung des Marktes Erkheim Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der A 96“ Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	133
Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Guggenbergweg – Gemarkung Unterkammlach“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	139

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim
Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „In der Breite“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Erkheim hat in öffentlicher Sitzung am 16.11.2021 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (beschleunigtes Verfahren gem. §§ 13a i. V. m. 13 BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans „In der Breite“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Entwurfs-Fassung mit Bezeichnung „Endfassung“ und Stand vom 16.11.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die 2. Änderung des Bebauungsplans „In der Breite“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 16.11.2021, im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann. Außerdem werden die in Kraft getretenen, vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt bzw. sind auf der Internetseite der Gemeinde unter „www.erkheim.de“ (Rubrik „Baugebiete“ => „2. Änderung Bebauungsplan „In der Breite““) für jedermann öffentlich einsehbar.

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß §§ 13a i. V. m. 13 BauGB im "beschleunigten Verfahren" aufgestellt. Gemäß §§ 13a Abs. 2 i. V. m. 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Erkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die geplante städtebauliche Entwicklung entspricht grundsätzlich den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans – die erforderliche Berücksichtigung des Entwicklungsgebots ist vollumfänglich gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „In der Breite“ in Kraft.

Erkheim, den 20.12.2021
gez. Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der A 96“

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Erkheim hat in der öffentlichen Sitzung am 06.12.2021 zur 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ die Stellungnahmen zur (frühzeitigen) Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB behandelt.

Weiterhin hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 06.12.2021 die aus dem Abwägungsvorgang resultierende Entwurfsfassung der 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“, bestehend aus einer Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichnungen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils mit Stand vom 06.12.2021, gebilligt sowie auch den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst (gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Die Planunterlagen werden durch das Planungsbüro eberle. PLAN, Frundsbergstr. 18, 87719 Mindelheim erstellt.

Lage und Geltungsbereich: Der Änderungsbereich befindet sich im Süden des Gesamt-Gewerbegebietes, zwischen der „Eidlerholzstraße“ und dem „Loheweg“ am Südrand des Baugebietes. Dieser beinhaltet den Gebietsumgriff im Bereich der gesamten derzeit noch unbebauten / noch nicht baulich umgesetzten Südhälfte des dortigen westlichen Baugebiet-Quartiers, mit Lage im direkten nördlichen Anschluss an den „Loheweg“ bis zur Bestandsbebauung des Gewerbegebietes auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 611, 611/2 und 611/9.

Der ca. 3,7 ha große räumliche Geltungsbereich der gegenständlichen Bebauungsplanänderung umfasst den Gebietsumgriff im Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nummern 613 und 614 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nummern 601, 611, 611/9 und 611/10, jeweils der Gemarkung Erkheim.

Die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem separaten, dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan, mit einer schwarzen unterbrochenen Begrenzungslinie dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Zuordnung / Festlegung Ausgleichsflächenbedarf: An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Stand zur (frühzeitigen) Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zwischenzeitlich die Zuordnung des benötigten Ausgleichsflächenbedarfs zu aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten gebietsexternen Ausgleichsflächen festgelegt wurde (hierfür erfolgte die gesonderte Erstellung von übergeordneten, aus naturschutzfachlicher Sicht für die Aufwertung der Flächen zielführenden Maßnahmenkonzeptionen; auf die Inhalte / ausgearbeiteten Konzeptionen in der Begründung des Bebauungsplans wird weiterführend verwiesen). Die Zuordnung des ermittelten und entsprechend erforderlichen Ausgleichsflächenbedarfs von insgesamt 20.442 m² erfolgt demnach zum einen auf einem

ca. 35 bis 45 (50) m breiten Ausgleichsflächen-/Uferpufferstreifen westlich entlang der Östlichen Günz vorrangig im Bereich der Fl.-Nrn. 598 der Gmkg. Erkheim & 178 der Gmkg. Schlegelsberg sowie zum anderen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 276/1 der Gmkg. Schlegelsberg südwestlich der Ortslage Knaus. Dies wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Unterallgäu durchgeführt sowie insbesondere auch für die Flächen entlang der Östlichen Günz mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Krumbach-Mindelheim.

Anlass, Ziel und Zweck: Im Zuge der aktuell anstehenden, weiteren Entwicklung des Gewerbegebietes (darunter ist nach derzeitigem Sachstand insb. auch die Ansiedlung von mehreren im Gemeindegebiet bereits ortsansässigen bzw. heimischen mittelständischen Handwerksbetrieben u.a. im Rahmen einer betrieblichen Neuorganisation und Fortentwicklung vorgesehen) ist ein dringender Bedarf für eine Anpassung bzw. Fortschreibung der bestandskräftigen Planung im Gebietsumgriff der vorgenannten Baugrundstücke gegeben.

Neben der planungsrechtlichen Neuorganisation der verkehrlichen bzw. technischen Erschließung der Vorhabenflächen nach Richtung Norden zur „Eidlerholzstraße“ ist hierfür im Wesentlichen eine Änderung und Erweiterung des räumlichen Umgriffes der Baulandflächen sowie auch eine daran ausgerichtete Anpassung der Überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der Führung

der Baugrenzen erforderlich. Die bestandskräftig festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen zur Baugebietsein-/durchgrünung werden entsprechend angepasst bzw. planungskonzeptuell teils neu organisiert sowie die entlang des südlichen Randbereiches der Plangebietsflächen bestandskräftig ausgewiesenen Ausgleichsflächen auf öffentlichem Grund vor dem Hintergrund der Planungsziele komplett überplant.

Wesentliche Zielsetzung der gegenständlichen Bebauungsplanänderung ist es – in grundsätzlicher Berücksichtigung der übergeordneten städtebaulichen Vorgaben der bestandskräftigen Planung – die benötigte Erhöhung / Optimierung der Flexibilität bzgl. der baulichen Verwertbarkeit der betreffenden Baugrundstücke entsprechend des vorhandenen dringenden Bedarfs zu ermöglichen und auch für zukünftige Entwicklungen nachhaltig sicherzustellen.

Insgesamt schafft die Gemeinde mit der gegenständlichen 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen, in konsequenter Nutzung der vorhandenen Flächen- und Erschließungspotentiale (i.S. eines bewussten, gesamtplanerisch zielführenden Umgangs mit Grund und Boden sowie einer Nutzung von v.a. auch flächenbezogenen Synergieeffekten), für eine situativ-bedarfsgerechte, zielgerichtete und zukunfts-trächtige Baugebietsentwicklung. Die Planung trägt damit der Sicherung und Entwicklung der gewerblichen Funktionsfähigkeit der Gemeinde nachhaltig Rechnung (vorliegend insbesondere auch in Bezug auf ortsansässige, heimische mittelständische Handwerksbetriebe).

Die geplante städtebauliche Entwicklung entspricht grundsätzlich den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans – die erforderliche Berücksichtigung des Entwicklungsgebots ist vollumfänglich gegeben.

Über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit unterrichtet werden.

Zu diesem Zweck wird im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Entwurfsfassung der 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 06.12.2021, in der Zeit von

Montag, den 03.01.2022 bis einschließlich Montag, den 07.02.2022

öffentlich ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

In Berücksichtigung insbesondere von Inhalt und Umfang der Planung, Feiertagen und Ferienzeiten sowie der Situation bzgl. der COVID-19-Pandemie wird die Auslegungsfrist auf eine angemessen längere Dauer von 36 Kalendertagen verlängert (gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Wichtiger Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches im vorgenannten Auslegungszeitraum bei den nachfolgend genannten Dienststellen mit ausliegt bzw. ebenfalls auf der Internetseite (Informationsblatt Datenschutz Öffentlichkeitsbeteiligung) eingestellt ist.

Gemäß des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz-PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353), wird bestimmt, dass die Öffentliche Auslegung bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt wird (§ 3 PlanSiG) und die Abgabe der Erklärung zur Niederschrift ausgeschlossen ist (§ 4 PlanSiG).

Aufgrund einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages, den Publikumsverkehr in den Rathäusern wegen der COVID-19-Pandemie so weit wie möglich einzuschränken, ist das Rathaus Erkheim derzeit nur mit vorheriger Terminvereinbarung erreichbar.

Als formwahrende Alternative zu den allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden stehen Ihnen nachfolgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

- Rathaus Erkheim (Marktstraße 1, 87746 Erkheim): Telefonnummer: 08336/805357-0, Montags, Dienstags und Freitags von 08:00 bis 11:00 Uhr und Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr; Kontakt per E-Mail: vorzimmer@erkheim.bayern.de
- Verwaltungsgemeinschaft Erkheim (Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim): Telefonnummer: 08336/8024-0, Montags bis Freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr zusätzlich Donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr; Kontakt per E-Mail: poststelle@vg-erkheim.de

Zu diesen Zeiten können während der Auslegungsfrist / Frist mit Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen Fragen telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Äußerungen (Bedenken und Anregungen) zu den aktuellen ausgelegten Bauleitplanungen können während der Auslegungsfrist als elektronische Erklärung (durch einfache E-Mail) an die o.g. E-Mail-Adressen gesandt werden.

Hinsichtlich der Corona-Einschränkungen sollte jeder persönliche Kontakt vermieden werden. Deshalb wird dringend darum gebeten von der Möglichkeit Gebrauch zu machen die Planunterlagen online / auf der Internetseite der Gemeinde einzusehen.

Sämtliche auszulegende Unterlagen der Entwurfsfassung der 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ sowie auch dieser Bekanntmachungstext werden entsprechend im Zeitraum von Montag, den 03.01.2022 bis einschließlich Montag, den 07.02.2022 auf der Internetseite der Gemeinde Erkheim www.erkheim.de (unter der Rubrik „Baugebiete“ => „10. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der A 96“ – Unterlagen Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB“) zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Plansicherstellungsgesetzes wird ausdrücklich klargestellt, dass mit dieser Veröffentlichung im Internet die im Baugesetzbuch angeordnete Auslegung / Möglichkeit zur Einsichtnahme erfüllt wird.

In der derzeitigen außergewöhnlichen Lage sollte es jedem Bürger zumutbar sein, sich hierzu ausschließlich online zu informieren und sich anschließend bei den telefonischen Auskunftsstellen der Marktgemeinde Erkheim oder der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zu erkundigen und nachzufragen.

Sollten Bürger dennoch auf die Einsichtnahme im Rathaus oder bei der Verwaltungsgemeinschaft bestehen, ist dies ausschließlich mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Im Anschluss daran werden unter Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger in Verbindung mit der eindeutigen Rechtslage die auszulegenden Unterlagen in der vorgenannten Dienststelle in einem separaten Raum bereitgestellt. Dieser Raum ist von jedem Bürger nur einzeln, unter Einhaltung des Mindestabstands und mit entsprechendem Schutz (Mund- Nasen-Schutz und Handschuhe) zu betreten.

Parallel zur Entwurfsfassung der Planung werden auch die eingegangenen und erhaltenen umweltbezogenen Informationen bzw. Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Diese werden ebenfalls in das Internet eingestellt bzw. sind auf der Internetseite der Gemeinde Erkheim www.erkheim.de (unter der Rubrik „Baugebiete“ => „10. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der A 96“ – Unterlagen Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB“) abruf- und einsehbar.

Zur 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ liegen entsprechende Umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen zu folgenden Belangen/Schutzgütern vor:

Naturschutz (Stellungnahme: Landratsamt Unterallgäu: Sachgebiet Naturschutz).

Die genannte Stellungnahme kann im Rahmen der Öffentlichen Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden bzw. ist auf der oben genannten Internetseite eingestellt.

Des Weiteren wird zur Kenntnis gegeben, dass von Seiten der Öffentlichkeit im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Bauleitplanvorhaben keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar / liegen den Unterlagen des Bauleitplanvorhabens zu Grunde:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen gemeindlicher Flächennutzungs- sowie Landschaftsplan - Inhalte/Aussagen der Regionalplans der Planungsregion Donau-Iller und des Landesentwicklungsprogramms Bayern - Datengrundlagen des Bayerischen Landesamtes für Vermessung und Information, entnommen aus dem „BayernAtlas“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, Bodenkarte M 1:200.000, Bodeninformationssystem des Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) - Geologische Karte M 1:500.000, Digitale Geologische Karte von Bayern M 1:25.000 des Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) - Digitale Ingenieurgeologische Karte von Bayern M 1:25.000 des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungsplans
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - UmweltAtlas Bayern, Themenbereich Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungsplans
Lokalklima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Deutscher Wetterdienst: langjährige Mittelwerte der Temperatur- und Niederschlagswerte 1981 bis 2010 der Wetterstation Memmingen
Flora, Fauna & Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzkartierung, Biotopkartierung sowie Ökoflächenkataster des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) - Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) - Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) des Landkreis Unterallgäu - Aussagen des gemeindlichen Landschaftsplans - eigene Kartierarbeiten/Ortseinsichten - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung / Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
Mensch (Immissionsschutz)	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungs- sowie Landschaftsplans
Mensch (Erholung)	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungs- sowie Landschaftsplans - eigene Kartierarbeiten / Ortseinsichten
Landschaft(sbild)	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungs- sowie Landschaftsplans - Datengrundlagen des Bayerischen Landesamtes für Vermessung und Information, entnommen aus dem „BayernAtlas“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat - eigene Kartierarbeiten/Ortseinsichten/Fernwirkungsbewertung
Kultur/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - „Bayerischer Denkmal Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege - Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungsplans, eigene Kartierarbeiten

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird weiterhin eine Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung der Bauleitplanung durchgeführt. Im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ wurde ein eigenständiger Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Dieser Umweltbericht ist den Unterlagen zu dem Bauleitplanvorhaben als Bestandteil der Begründung beigelegt.

Als Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ist folgendes zusammenfassend festzuhalten:

Schutzgut/ Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit

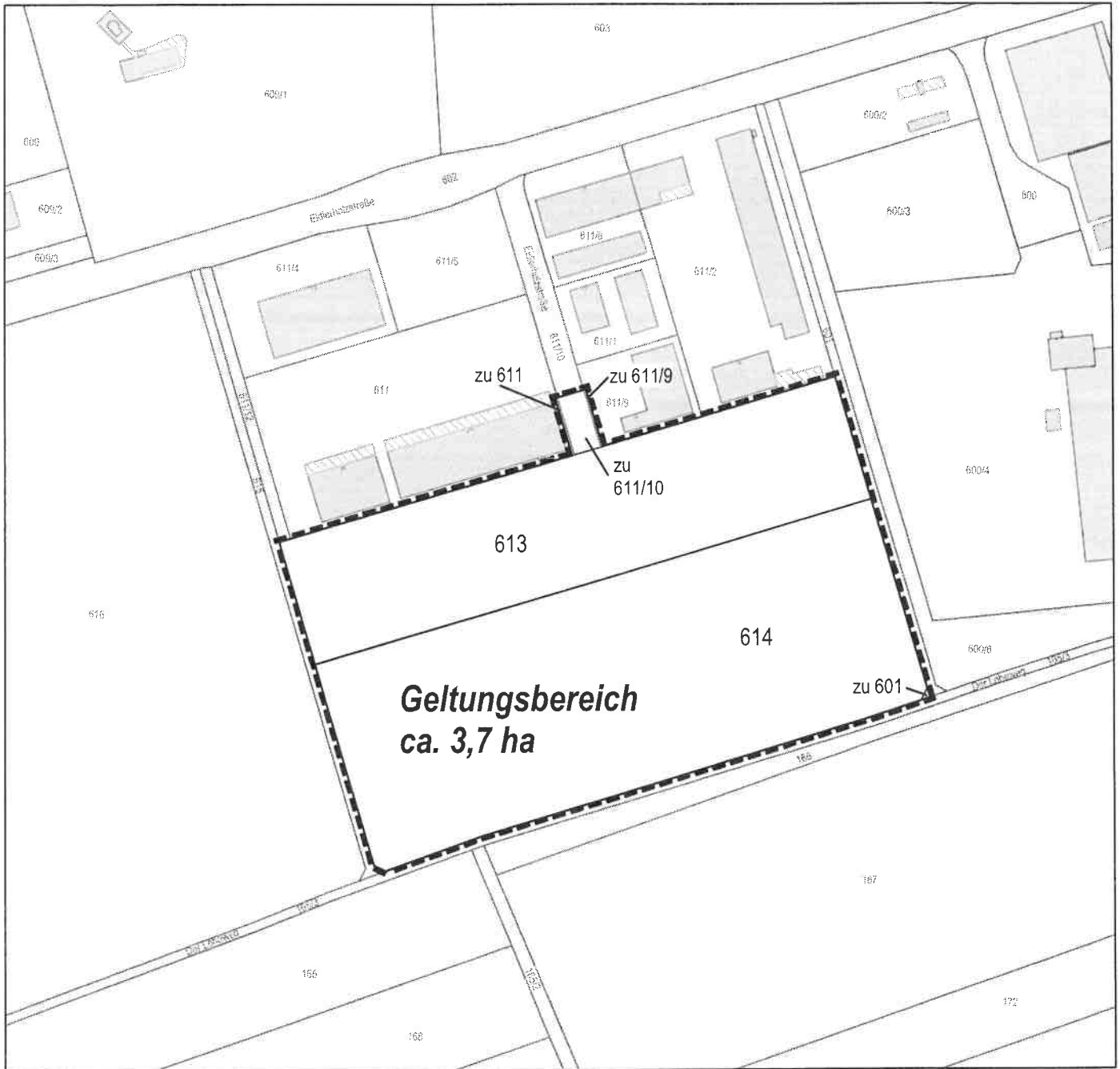
Schutzgut/ Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Geringe Erheblichkeit	Geringe bis mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe bis mittlere Erheblichkeit
Mensch (Immissionsschutz)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
(Orts- und) Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen/ Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Unfälle/Katastrophen	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit

Weiterführende Ausführungen bzw. detailliertere Informationen können dem Umweltbericht (aufgestellt am 21.09.2021 und redaktionell fortgeschrieben am 06.12.2021) entnommen werden, welcher den Planunterlagen der 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ als deren Bestandteil als Anlage zur Begründung beigelegt wurde.

Die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Bauleitplanung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, wird grundsätzlich zeitgleich zu diesem Verfahrensschritt durchgeführt.

Der Beschluss und die Frist zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Bauleitplanvorhaben werden hiermit gemäß BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung mitsamt des Lageplans (als deren Bestandteil) hängt während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist durchgehend an der gemeindlichen Anschlagtafel öffentlich aus und steht auch auf der oben genannten Internetseite der Gemeinde Erkheim zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Erkheim, den 20.12.2021
 Markt Erkheim
 gez.
 Christian Seeberger
 Erster Bürgermeister



Marktgemeinde Erkheim

10. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der A 96“

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage zur Bekanntmachung der Billigung der Entwurfsfassung sowie zum Beschluss und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Datum: 06.12.2021

Maßstab: 1 : 2.500

Fläche: ca. 3,7 ha

eberle.PLAN

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung



Frunderbergstraße 18
87719 Mindelheim

fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64

info@eberle-plan.de
www.eberle-plan.de

**Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach
Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Guggenbergweg – Gemarkung Unter-
kammlach“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Die Gemeinde Kammlach hat mit Beschluss vom 06.12.2021 die Einbeziehungssatzung „Guggenbergweg der Gemarkung Unterkammlach“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung sowie Planzeichnung, bei der Gemeinde Kammlach, Pfarrer-Herb-Straße 11, 87754 Kammlach, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
3. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kammlach, 20.12.2021
Gemeinde Kammlach
gez.
Birgit Steudter-Adl Amini
Erste Bürgermeisterin



Eder
Leiterin des Hauptamtes